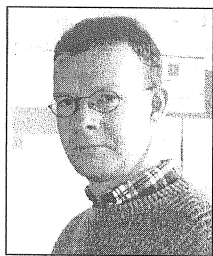


Jung und dynamisch

Der Fachhochschulsektor in Österreich



Peer Pasternack

Peer Pasternack,
Dr. phil., Forschungsdirek-
tor am Institut für Hoch-
schulforschung (HoF)
der Universität
Halle-Wittenberg,
peer.pasternack@hof.uni-
halle.de;
www.peer-pasternack.de

Trägerschaft und Institutionen

Die FH-Einrichtungen unterscheiden sich von den Universitäten dadurch, dass es keine organisationsrechtliche Verankerung von Fachhochschulen, sondern eine Akkreditierung von Studiengängen gibt. Die Studiengänge können von verschiedenen sog. Erhalterorganisationen angeboten werden. Das sind Trägereinrichtungen, die in der Regel als juristische Personen privaten Rechts – als GmbH, Verein oder gemeinnützige Privatstiftung – organisiert sind und den Staat als Träger der Studiengänge ersetzen. Beteiligt sein können daran – auch im Rahmen von Konsortialstrukturen – z. B. Länder, Kommunen, Kammern, Verbände oder Wirtschaftsunternehmen. Derzeit gibt es 18 Anbieter („Erhalter“) von FH-Studiengängen.

Nicht alle Studiengänge finden an Einrichtungen statt, die mit der Bezeichnung „Fachhochschule“ versehen sind. So unterhalten z. B. auch Anbieter beruflicher Ausbildungen FH-Studiengänge. Aktuell sind von den 18 Erhaltern neun als „Fachhochschule“ organisiert. Gemäß Fachhochschul-Studiengesetz (§ 15 Abs 1 und 2 FHStG) wird auf Antrag die Bezeichnung „Fachhochschule“ verliehen, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Mindestens zwei Studiengänge sind als Fachhochschul-Bachelorstudiengang mit darauf aufbauendem Master-Studiengang oder als Fachhochschul-Diplomstudiengang anerkannt; es liegt ein Plan für den Ausbau der betreffenden Einrichtung vor, mit dem das Erreichen einer Mindestanzahl von 1.000 Studienplätzen innerhalb von fünf Jahren glaubhaft gemacht wird; ein Fachhochschulkollegi-

um ist eingerichtet, das für die Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes zuständig ist. – Wir bezeichnen im Weiteren vereinfachend alle Einrichtungen, die in Österreich FH-Studiengänge anbieten, als Fachhochschule.

Die Erhalter müssen die Förderung eines Fachhochschul-Studienganges beantragen, um ggf. in den Genuss der staatlichen Mittel zu gelangen. Dazu gibt der Fachhochschulrat (FHR) ein Votum ab. Diese Einrichtung prägt die Entwicklung des Sektors entscheidend. Sie ist für die externe Qualitätssicherung in Gestalt von Akkreditierung und Evaluierung zuständig; die Evaluierung ist eine Voraussetzung der Re-Akkreditierung (FHR 2005; 2005a).¹⁾ Insoweit hat der FHR vier zentrale Aufgaben: Erst-Akkreditierung von Studiengängen, Studiengangevaluation, Re-Akkreditierung sowie institutionelle Akkreditierung von solchen Einrichtungen, an denen sich die Zahl der Studiengänge und der Studierenden zu Fachhochschulen verdichtet haben.

Es handelt sich dabei um die Rarität einer Behörde, die zugleich Expertengremium ist – weshalb ihre Mitglieder auch an keine Weisungen gebunden sind (§ 7 FHStG). Der FHR besteht aus 16 Mitgliedern, wobei die Hälfte der Mitglieder wissenschaftlich durch eine Habilitation ausgewiesen sein muss; die andere Hälfte muss über den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit in den für FH-Studiengänge relevanten Berufsfeldern verfügen. Die Mitglieder des FHR werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung berufen, wobei vier Mitglieder auf Grund von

Mit dem Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) wurde 1993 in Österreich der Fachhochschulsektor neu eingeführt (vgl. zum Überblick Kasparovsky/Wadsack 2004: 12f.). Die ersten Fachhochschul-Studiengänge nahmen 1994 ihren Betrieb auf. Jährlich folgten dann weitere. Im Vergleich zu Deutschland oder der Schweiz weist der österreichische FH-Sektor deutliche Unterschiede auf.

Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zu ernennen sind. In Bezug auf das jeweilige Ergebnis der Akkreditierungsverfahren besteht ein Genehmigungsvorbehalt des BMBWK. „Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Entscheidung des Fachhochschulrates im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht“ (§ 6 Abs. 5 FHStG). Der FHR erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, den Stand der Entwicklung im Fachhochschul-Bereich sowie dessen kurz- und längerfristigen Bedarf; der Bericht wird über das Bildungsministerium dem Nationalrat vorgelegt (§ 6 Abs. 2 FHStG).

Kritisch wird zum FHR vermerkt, dass er in einem Spannungsverhältnis aus seiner Funktion als Behörde und als Expertengremium stehe: „Als Behörde ist er Organ im Rahmen der Hoheitsverwaltung und sollte für jeden Sachverhalt eine Lösung formulieren; ein Expertengremium wird hingegen eher mit Empfehlungscharakter verbunden. Der Behördencharakter erzeugt Druck in Richtung exakter Vorgaben für und Anleitung von Antragstellenden. Das ... birgt die Gefahr einer Rücknahme der an sich intendierten Dezentralisierung und behindert u.U. die Kreativität. Generell kann aus dem Behördenstatus eine zu große Betonung formaler Kriterien bei der Prüfung der Anträge entstehen.“ (Lassnigg et al. 2003: 290)

Die Förderkriterien, nach denen ein beantragter FH-Studiengang bestätigt oder abgelehnt wird, konzentrieren sich auf drei Anliegen: „den Abbau struktureller Doppelgleisigkeiten im Bildungssystem, die Förderung der Zugänglichkeit des Hochschulsystems für bislang benachteiligte Zielgruppen, insbesonde-

re für Absolvent/inn/en einer dualen Ausbildung, und den Abbau von Disparitäten in der regionalen Versorgung mit Hochschulangeboten“. Desweiteren wird der „Konsolidierung bereits bestehender Fachhochschulerhalter bzw. -standorte besondere Bedeutung zugemessen und die Förderung bestimmter Zielgruppen (Frauen und Studierende mit nicht-traditionellen Bildungsverläufen) verstärkt akzentuiert“ (BMBWK 2002a: 60).

Zur eigenständigen Interessenwahrnehmung haben die Fachhochschulen die Fachhochschulkonferenz gegründet.

Finanzierung

Seit dem Studienjahr 2001/02 können von den Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen Studiengebühren („Studienbeitrag“) erhoben werden, und zwar bis zu 363,36 Euro pro Semester. Die Entscheidung darüber treffen – anders als an den Universitäten – die Verantwortlichen der einzelnen Studiengänge. Auch im Übrigen unterscheiden sich die Finanzierungsregelungen für die FH-Studiengänge von denjenigen, die für die Universitäten gelten:

„Die Grundsätze des Finanzierungsmechanismus und die Höhe der Bundesförderung bestehen in der Form eines ‚Mischfinanzierungsmodells‘, das eine studienplatzbezogene Mitfinanzierung des Bundes vorsieht, wonach der Bund einen Studienplatz jährlich mit € 6.903,92 (ATS 95.000,-) im technischen bzw. € 5.813,83 (ATS 80.000,-) im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich jährlich fördert. Für interdisziplinär gestaltete Studiengänge gelangt

ein Mischsatz von € 6.104,52 (ATS 84.000,-) zur Anwendung. Die Kosten der Studienplätze wurden aufgrund der jährlichen Personalkosten und der laufenden Betriebskosten unter Heranziehung von Erfahrungswerten aus dem Schul- und Universitätsbereich berechnet. Eine Übernahme von Bau- und Investitionskosten durch den Bund ist ... nicht vorgesehen. Das Ziel dieses neuartigen ... Finanzierungsmechanismus besteht in der Stärkung von Eigenverantwortlichkeit und Förderung von betriebswirtschaftlicher Flexibilität der einzelnen Bildungsinstitutionen.“ (BMBWK 2002a: 59f.)

Das heißt: Der österreichische Staat fördert nicht institutionell. Vielmehr erstattet er 90% der laufenden Kosten im Rahmen eines Normkostenmodells: „Der Bund gewährt nur eine Förderung pro Studienplatz und -jahr; der Investitionsaufwand ist hingegen vom Erhalter zu tragen. Dadurch sollen die Bereitschaft von Körperschaften und Wirtschaft zu Investitionen im Bildungsbe- reich stimuliert, vorhandene Ressourcen genutzt und eine größere Verbindlichkeit jener Stellen geschaffen werden, die einen Bedarf nach Studiengängen bzw. deren AbsolventInnen artikulieren“ (BMBWK o.J.: 44).

Die Normwerte sind seit Gründung des FH-Sektors 1994 konstant geblieben; der 28,7prozentige Wertverlust durch Inflation zwischen 10/1994 und 09/2006 (VPI 1986)²⁾ sowie andere Kostensteigerungen müssen von den Fachhochschulen selbst ausgeglichen werden. Das BMBWK (2004c: 18) kommentierte dies mit den Worten: „Dabei wurde deutlich, dass die Beibehaltung der Fördersätze seit 1994 trotz Inflation sachgerecht war, weil der Wertverlust von

kumuliert rund 18,5% und zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen durch das Größenwachstum und realisierte Synergieeffekte kompensiert werden konnten. Das weitere moderate Wachstum der kommenden Jahre ermöglicht daher weiterhin die Beibehaltung der Förderbeträge.“

Qualitätssicherung

Für die österreichischen Fachhochschulinrichtungen besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur internen Qualitätssicherung und -entwicklung (QS/QE): „Die Erhalter haben zur Leistungs- und Qualitätssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen“, bestimmt das Fachhochschul-Studiengesetz (§ 2 Abs. 3). Die externe QS/QE leistet der Fachhochschulrat als Behörde für die Akkreditierung und Evaluierung von Studiengängen. Mittlerweile führt er auch institutionsbezogenen Akkreditierungen durch.

Als Voraussetzung der Hochschulqualitätssicherung und -entwicklung gilt in Österreich eine erweiterte Hochschulautonomie. Sowohl das Fachhochschulstudiengesetz von 1993 als auch das Universitätsgesetz von 2002 sind vom Autonomiegedanken durchdrungen. Gleichwohl besteht eine Ambivalenz von abstrakter Einsicht in die Vorteile dezentralen Steuerns einerseits und dem Anliegen, bestimmten Interessen Geltung zu verschaffen andererseits. Diese Ambivalenz führt zu einer widersprüchlichen Autonomiesituation der Hochschulen. So listet die regelmäßig vom BMBWK vorgelegte „Dokumentation Hochschulrecht“ (zuletzt Kasparovsky 2006) auf immerhin 87 Seiten Gesetze und Verordnungen auf, denen im Jahre 2006 sämtliche Hochschulen, bestimmte Hochschularten oder einzelne Hochschulen unterliegen – die 87 Seiten enthalten dabei nicht die Texte der Gesetze und Verordnungen, sondern lediglich deren Titel und Quellenverweise. Der Verrechtlichungsgrad des österreichischen Hochschulwesens ist also immer noch beträchtlich.

Speziell zu den Fachhochschulen wird vom Qualitätsmanagement-Ausschuss der Fachhochschulkonferenz angemerkt, dass es zwar richtig sei, „dass der Gesetzgeber den Fachhochschulen im FHStG in vielen Bereichen Autonomie eingeräumt hat, de facto wird diese Autonomie durch den Fachhochschulrat aber weitreichend beschränkt. Der Fachhochschulrat erlässt neben der Evaluierungsverordnung auch Akkreditierungsrichtlinien. In diesen Richtlinien sind für manche Bereiche Regelungen enthalten, welche gemäß dem FHStG, insbesondere aber auch im Sinne der hochschulischen Autonomie, eigentlich von den Fachhochschul-Institutionen geregelt werden können. Im Ergebnis wird daher die Autonomie der Fachhochschulen in zunehmendem Maße eingeschränkt, wohingegen die traditionellen Universitäten autonomer werden.“³⁾ Mit anderen Worten: Die Politik habe sich zwar zurückgezogen, doch zugleich mit dem FHR einen (nicht weisungsgebundenen) Akteur installiert, der das ‚Regelungsloch‘ kreativ auffüllt. Die Fachhochschulen müssten sich einstweilen in diesem Rahmen bewegen, wenn sie ihre QM-Systeme aufbauen.

Das Fachhochschul-Studiengesetz indes verzichtet darauf, Details der Umsetzung vorzuschreiben. Lediglich die Berücksichtigung der studentischen Perspektive über eine studentische Evaluation ist explizit erwähnt. Ansonsten lassen die rechtlichen Regelungen hier weitgehende Freiheit – die allerdings, wie erwähnt, durch Verordnungen des Fachhochschulrats begrenzt wird. Gleichwohl findet sich in den verschiedenen Fachhochschulen eine Vielzahl von unterschiedlichen Ansätzen der Qualitätssicherung und -verbesserung. Auch das Ausmaß der eingesetzten Instrumente variiert erheblich. Doch gibt es einen deutlichen Trend von der Ergebnis- hin zur Prozessorientierung der Maßnahmen – ein zentrales Kennzeichen von Qualitätsmanagement.

Die QM-Systeme setzen sich aus zahlreichen selbst zu wählenden Verfahren und Regelungen zusammen, welche die gesetzlich vorgeschriebenen ergänzen. An den meisten FH-Einrichtungen sind deshalb Stellen für Qualitätsmanager/innen geschaffen und besetzt worden. Diese lassen bislang vor allem eine besondere Vorliebe für QM-Handbücher erkennen. Dazu heißt es etwa an der FH Technikum Wien: „Das QM-System des Technikum Wien ist in Form eines QM-Handbuches dokumentiert und über das Campus Informations-System für alle zugänglich veröffentlicht. Es handelt sich um ein ablaforientiertes Verfahren, das auf Prozessen (Führungsprozesse, Kernprozesse und Ressourcenprozesse) und Dokumenten (Formulare, Arbeitsanweisungen und Informationsblätter) aufbaut“.⁴⁾

Die zahlreichen einzelnen QS/QE-Verfahren, die im Rahmen der QM-Systeme Anwendung finden, lassen sich hier nicht vollständig referieren (zu Details vgl. Hölscher/Pasternack 2007: 111-140). Gehäuft bzw. an ausnahmslos allen FH-Einrichtungen finden sich indes die folgenden Instrumente und Verfahren:

- (a) *Qualitätsmanagement-Handbücher:* Neben einer Beschreibung der eigenen Qualitätsphilosophie enthalten diese typischerweise diverse Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Handlungsanweisungen sowie einheitliche Formulare für Routinevorgänge zum hochschulweiten Gebrauch.
- (b) *Selbstevaluationen:* Als Bestandteil der o.g. externen Evaluationen sind die Institutionen bzw. Studiengänge zu einer Selbstevaluation verpflichtet. Diese ist Voraussetzung des Tätigwerdens eines externen Review-Teams.
- (c) *Schriftliche Befragungen:* von Studienanfänger/innen, Studierenden, Praktikanten, Auslandsstudierenden,

Absolventen, Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragten und Kooperationspartnern. Studentische Lehrbewertungen sind dabei gesetzlich verpflichtend.

(d) *Wissensbilanzen*: Anders als die österreichischen Universitäten sind die Fachhochschulen nicht verpflichtet, Wissensbilanzen vorzulegen; doch haben mehrere Fachhochschulen aus eigenem Antrieb eigene Wissensbilanzen erstellt und veröffentlicht (z. B. FH Joanneum 2005; FH des Berufsförderungsinstituts Wien o.J. [2005]).

Im Bereich der externen Qualitätssicherung verfügt der österreichische FH-Sektor über ein integrales Konzept: Erst-Akkreditierung, Evaluierung und Re-Akkreditierung stehen in einem systematischen Zusammenhang. Die Einrichtung eines neuen FH-Studienganges setzt zunächst dessen Erst-Akkreditierung durch den Fachhochschulrat voraus. Dabei wird eine Akkreditierung immer für maximal fünf Jahre ausgesprochen. Nach Ablauf dieser Genehmigungsperiode ist eine Re-Akkreditierung erforderlich, der eine Evaluierung und ein formalisiertes Follow-up-Verfahren vorausgehen. Integriert in das Akkreditierungswesen sind Evaluationen. Insgesamt sind vier verschiedene Verfahren in formalisierter Weise geregelt: Erst-Akkreditierung von Studiengängen, Studiengangevaluation, Re-Akkreditierung sowie institutionelle Evaluation von Einrichtungen, an denen sich die Zahl der Studiengänge und der Studierenden zu Fachhochschulen verdichtet haben. Letzteres ist auch verbunden mit der Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“.

Daneben gibt es ein regelmäßiges Monitoring der Fachhochschulen. Dazu haben die Erhalter von FH-Studiengängen und von Fachhochschulen dem FHR eine Reihe von Daten zu übermitteln (FHR 2004). So werden jährlich Daten in den Bereichen Bewerberinnen und Bewerber, Studierende, Drop-Out-Raten, Personal sowie F&E erhoben und ausgewertet. Diese Daten dienen auch

als Grundlage für qualitätssichernde Maßnahmen des FHR. Nicht interpretierbare Rückmeldungen bei diesen Erhebungen führen oft zum Einsatz von eintägigen Vor-Ort-Besuchen, die vom Fachhochschulrat in Auftrag gegeben werden und unter dem Titel „Problemzentriertes Interview“ (PZI) laufen. Dabei versuchen unabhängige Wissenschaftler/innen, an Hand der Unterlagen Problembereiche zu identifizieren. In fast allen Fällen kommt es anschließend zu einem Gespräch zwischen dem FHR und dem Erhalter: „Dieses Instrument ermöglicht zum einen eine spontane Reaktion des Fachhochschulrates im Falle bedenklicher Entwicklungen; ... wurde aber auch erfolgreich angewandt, um Erfahrungen über beispiellose Innovationen zu gewinnen. Berichte über PZI bilden Informationen an die Peers im Zuge der wissenschaftlichen Evaluierung. Feststellungen der Peers im Endbericht, die auf Mängel hinweisen, die bereits zum Zeitpunkt eines vorangegangenen PZI bestanden und offenbar nicht behoben wurden, kommt ein besonderes Gewicht zu.“ (Lassnigg et al. 2003: 273) Schließlich setzt der FHR noch das Instrument der Beobachtung von Abschlussprüfungen ein. Allerdings stößt hier der Rat an die Grenzen seiner Kapazitäten (ebd.).

Fazit

Die FHs in Österreich sind klar auf den Arbeitsmarkt ausgerichtete Bildungsinstitutionen, die sich deutlich von den Universitäten unterscheiden. Letztere leisten eine „wissenschaftliche Berufsvorbildung“ im Sinne einer „Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden“ erfordern (§ 3 UG 2002). Dagegen dienen die fachhochschulischen Angebote einer „wissenschaftlichen Berufsausbildung“, d. h. sie haben eine praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau zwecks Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes zu lösen, zum

Ziel (§ 3 Abs. 1 FHStG 1993). Die Professoren an Fachhochschulen führen die Amtsbezeichnung „Fachhochschulprofessor“ bzw. „Prof. (FH)“. Das erscheint insofern berechtigt, als der Weg zur österreichischen FH-Professur nicht über ein Berufungsverfahren, sondern über eine Art Bewährungsaufstieg für mehrjährig tätige Dozenten führt. In einer Novelle zum FHStG wurde 2002 das zweigliedrige Studiensystem (Bakalaureus/Bakalaurea [FH] – Magister/Magistra [FH]) auch für die Fachhochschul-Studiengänge eingeführt, allerdings in Form einer Optionsmöglichkeit.

Der österreichische FH-Sektor erwies sich von Beginn als sehr dynamisch wachsend. Inzwischen ist für die meisten FH-Einrichtungen die erste Phase der Konsolidierung erreicht. Innerhalb von knapp zehn Jahren wurden im Fachhochschulbereich mehr als 22.000 Studienplätze bereit gestellt, davon 7.000 Anfängerstudienplätze im Jahr 2003/2004. Die etwas über 20.000 Studierenden entsprechen 9,1% des gesamten Hochschulektors, bei den Studienanfängern sind es sogar 18,2%. Im internationalen Vergleich ist der Anteil damit allerdings immer noch gering, weshalb bis 2010 ein Ausbau der Plätze auf 33.000 geplant ist. (BMBWK 2004a: 13 f.)

Literatur

- BMBWK, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (o.J. [1998]): Weißbuch zur Hochschulbildung in Österreich, Wien, auch unter <http://www.bmbwk.gv.at/medienspool/5150/wbw2.pdf> (Zugriff 18.8.2006).
- BMBWK, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2002a): Hochschulbericht 2002. Band 1, Wien, URL http://archiv.bmbwk.gv.at/medienspool/8330/hb_2002_bd1.pdf (Zugriff 12.2.2006).
- BMBWK, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2004c): Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan III FH-EF III 2005/06 bis 2009/10, Wien; URL http://www.bmbwk.gv.at/medienspool/11630/fhef_III.pdf (Zugriff 12.11.2006).
- BMBWK, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2004a): Fachhochschul-Ent-

- wicklungs- und Finanzierungsplan III, 2005/06 bis 2009/10. URL http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/11630/fhef_III.pdf [Zugriff 1.11.2006].
- FH des Berufsförderungsinstituts Wien (o.J. [2005]): Wissensbilanz 2004, Wien, URL <http://www.fh-vie.ac.at/v1/files/Wissensbilanz2004.pdf> [Zugriff 8.6.2006].
- FH Joanneum (2005): Wissensbilanz 2003/2004, Graz/Kapfenberg/Bad Gleichenberg, URL <http://www.fh-joanneum.at/fhj/material/publikationen/wb0304B.pdf> [Zugriff 8.6.2006].
- FHR, Fachhochschulrat (2004): Verordnung des Fachhochschulrates über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (BIS Verordnung 5/2004, BISVO). Aufgrund von § 6 Absatz 2 und 3 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) in der Fassung BGBl I 2003/110. Beschluss des Fachhochschulrates vom 14.5.2004, Wien, URL http://www.fhr.ac.at/fhr_inhalt/00_dokumente/bisverordnung14052004.pdf (Zugriff 2.1.2006).
- FHR, Fachhochschulrat (2005): Verordnung des Fachhochschulrates über die Evaluierung im österreichischen Fachhochschulsektor. Evaluierungsverordnung, EvalVO 5/2004, zuletzt geändert durch Beschluss des FHR vom 11.3.2005, URL http://www.fhr.ac.at/fhr_inhalt/00_dokumente/EvalVO_032005.pdf [Zugriff 4.1.2006].
- FHR = Fachhochschulrat (2005a): Richtlinien des Fachhochschulrates für die Akkreditierung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengängen (Akkreditierungsrichtlinien, AR 2005, Version 1.0). Beschluss des Fachhochschulrates vom 24.6.2005, URL http://www.fhr.ac.at/fhr_inhalt/00_dokumente/AR_24062005_Vers1.0.pdf [Zugriff 4.1.2006].
- FHStG (1993): Fachhochschul-Studiengesetz. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2003, URL http://www.bmbwk.gv.at/universitaeten/recht/gesetze/fhstg/Gesetz_Fachhochschul-Stu4169.xml
- Hölscher, Michael/Peer Pasternack: Internes Qualitätsmanagement im österreichischen Fachhochschulsektor, Institut für Hochschulforschung (HoF), Wittenberg 2007.
- Kasparovsky, Heinz (2006): Dokumentation Hochschulrecht. Stand: 1. Mai 2006, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Wien. URL <http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/13452/hsrechtdok06.pdf> (Zugriff 28.6.2006).
- Kasparovsky, Heinz/Wadsack, Ingrid (2004): Das österreichische Hochschulsystem, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Wien.
- Lassnigg, Lorenz/Martin Unger/Hans Pechar/Ada Pellert/Eva Schmutzer-Hollensteiner/Don F. Westerheijden (2003): Review des Auf- und Ausbaus des Fachhochschulsektors. Endbericht, Institut für Höhere Studien/equihs/iff hochschulforschung/CHEPS, Wien.
- Lassnigg, Lorenz/Martin Unger/Hans Pechar/Ada Pellert/Eva Schmutzer-Hollensteiner/Don F. Westerheijden (2003): Review des Auf- und Ausbaus des Fachhochschulsektors. Endbericht, Institut für Höhere Studien/equihs/iff hochschulforschung/CHEPS, Wien.
- UG (2002) = Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) sowie Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste, in: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Teil 1, 9. August 2002, Wien.
- 1) weitere Aufgaben des FHR siehe http://www.fhr.ac.at/fhr_inhalt/01_ueber_uns/aufgaben.htm [Zugriff 4.1. 2006]
 - 2) Der Verbraucherpreisindex wurde nach 1986 erst wieder 1996 angepasst. Daher beziehen sich die Berechnungen der österreichischen Fachhochschulkonferenz – einem freiwilligen Zusammenschluss – für die ersten beiden Jahre nach Gründung des FH-Sektors (1994) auf diesen Wert. Vgl. http://www.statistik.at/fachbereich_02/vpi_tab2.shtml (Zugriff 13.12.2006).
 - 3) schriftliche Mitteilung vom 30.11.2006 an d. Verf.
 - 4) FH Technikum Wien: <http://www.technikum-wien.at/insight/qualitaetsmanagement/aufgaben/> (Zugriff 1.11.2006)

„Studieren ohne Abitur“: Berlin, Hamburg und Hessen schöpfen Potenzial am besten aus

Der Anteil der Studienanfänger/innen ohne Abitur hat sich innerhalb von zehn Jahren zwar verdoppelt, doch das Niveau ist mit ca. ein Prozent insgesamt sehr niedrig geblieben. Ein deutlicher Unterschied ergibt sich zwischen Ost- und Westdeutschland. Während der Trend in den alten Bundesländern deutlich nach oben geht, zeigen die Werte für die neuen Bundesländer eine leicht abnehmende Tendenz. Die erfolgreichsten Bundesländer sind Berlin mit einer Quote von 2,99 Prozent Studienanfänger/innen ohne Abitur gefolgt von Hamburg mit 2,67 Prozent und Hessen mit 2,38 Prozent. Die niedrigsten Werte gibt es in Bayern mit 0,29 Prozent, im Saarland mit 0,25 Prozent und in Sachsen mit 0,16 Prozent, alles bezogen auf das Jahr 2007.

Die aktuelle CHE-Studie „Studieren ohne Abitur – Entwicklungspotenziale in Bund und Ländern“ gibt erstmals einen Überblick über die Situation in den einzelnen Bundesländern: Was tun die Länder, um Studieninteressenten ohne Abitur den Hochschulzugang zu erleichtern, welche Erfolge gibt es, welche Probleme tauchen auf?

Die Entwicklung in den 16 Bundesländern verläuft sehr heterogen. Während Bundesländer wie Niedersachsen und Hamburg bereits schon seit Jahrzehnten weitreichende Möglichkeiten für ein Studium ohne Abitur bieten, haben die meisten Bundesländer erst Mitte der 90er Jahre begonnen, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu verbreitern. Dazu gehören z. B. Bayern, Saarland und Sachsen, die zu den Bundesländern mit den niedrigsten Werten bei den Studienanfänger/innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zählen. Hier zeigt sich, dass hohe Zugangshür-